

Vorschlag der Initiative für Wagnis- und Wachstumskapital für Deutschland (WIN-Initiative); Ort der Geschäftsleitung von Investmentfonds

Der BVI¹ bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem von der WIN-Initiative vorgetragen Vorschlag bzgl. des Ortes der Geschäftsleitung bei VC- und Private Equity Fonds Stellung nehmen zu dürfen. Die Diskussion um die Begründung eines Ortes der Geschäftsleitung bei einem Fonds ist aus unserer Sicht mittlerweile ein zentraler Aspekt bei der Vergabe von Asset Management Aufträgen und damit auch zunehmend ein Thema bei der Standortwahl.

Auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Ob und aus welchen Gründen wir den Vorschlag, dass die Verwaltung eines Venture Capital bzw. Private Equity Fonds keinen Einfluss auf den Ort der Geschäftsleitung nach §§ 10, 12 Satz 2 Nummer 1 AO mehr haben sollte, befürworten oder ablehnen:**

Wir befürworten die Idee mit einer Gesetzesänderung Rechtssicherheit für Fälle einer grenzüberschreitenden Fondsverwaltung zu schaffen. Diese fehlende Rechtssicherheit, insbesondere im Vergleich zu u. a. Frankreich, Großbritannien, Italien oder der Schweiz stellt einen deutlichen Wettbewerbsnachteil für deutsche Asset Manager gegenüber ausländischen Asset Managern dar. Dies führt regelmäßig dazu, dass zur Vermeidung von Steuerrisiken Asset Management Mandate ins Ausland vergeben werden.

Da Asset Manager dazu tendieren, Investitionen in ihrem unmittelbaren Umfeld zu tätigen (Home Bias), ist diese Entwicklung schädlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Darüber hinaus geht bei einer Beauftragung ins Ausland dem deutschen Fiskus die Möglichkeit verloren, die Fondsverwaltungsgebühren sowie die Mitarbeiter der Asset Manager zu besteuern.

Da man sich, aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit, in der Praxis zum Teil in einer rechtlichen Grauzone vermutet, kommt es mittlerweile nicht nur bei der Vergabe von neuen Aufträgen zu einer Verlagerung ins Ausland, sondern es werden Stellen an den Standorten in Deutschland abgebaut bzw. nicht nachbesetzt und an ausländischen Standorten aufgebaut. Nicht nur vor dem Hintergrund der Pläne der Bundesregierung private Investitionen in den Bereich von Start-Ups, aber vor allem auch in die deutsche Infrastruktur zu lenken, brauchen wir jedoch mehr deutsche Asset Manager. Es bedarf daher einer Trendumkehr.

Eine klarstellende Regelung sollte sich nicht auf einzelne Anlagestrategien, wie z. B. Venture Capital oder Private Equity beziehen. Denn diese sind in der Praxis oftmals schwer abgrenzbar. Eine Unterscheidung nach Anlagestrategien macht auch operativ wenig Sinn, da man als Asset Manager mit

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



unterschiedlichem Angebot weiterhin gezwungen wäre, doppelte Strukturen im In- und Ausland vorzuhalten und könnte wichtige Synergien nicht nutzen.

Vielmehr bevorzugen wir daher eine generelle Regelung, die sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der AIFM-Richtlinie sowie am deutschen KAGB anlehnt und nicht nur die Unsicherheiten für die Verwaltung des Fonds, sondern auch für Fälle der Auslagerung der Portfolioverwaltung beseitigt.

- **Ob und wie aus unserer Sicht ggf. bestehende (Rechts-)Unsicherheiten, mit denen die Fondsbranche im Themenkomplex „Geschäftsleitung/Ort der Geschäftsleitung“ konfrontiert ist, durch den o. g. Vorschlag abgeschwächt werden könnten:**

Der Ursprung der Diskussion um den Ort der Geschäftsleitung liegt in der Frage, ob ein Fonds vermögensverwaltend oder gewerblich ist. Denn daran sind viele steuerrechtliche Konsequenzen geknüpft. Da ein Großteil der Fonds – insbesondere im alternativen Bereich – in Luxemburg aufgelegt wird, stellt die steuerrechtliche Verlagerung eines Fonds bei einer grenzüberschreitenden Verwaltung regelmäßig eine Rechtsunsicherheit dar. Bei einer Verwaltung aus, bspw. London heraus, entsteht diese Rechtsunsicherheit hingegen nicht.

Die generelle Zielsetzung sollte unseres Erachtens sein, dass die von einem Fonds gehaltenen Assets dort besteuert werden, wo diese ihre Gewinne erzielen und die Anleger ihre Erträge in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat besteuern. Der Fondsverwalter sollte dann seine erhaltenen Gebühren ebenfalls in seinem Ansässigkeitsstaat besteuern. Sofern in Deutschland lediglich die Fondsverwaltung erfolgt, sollten folglich auch lediglich, die an den Fondsverwalter gezahlten Gebühren steuerpflichtig sein. Wird klargestellt, dass ein Luxemburger Fonds, der aus Deutschland heraus verwaltet wird, steuerrechtlich jedoch niemals in Deutschland, sondern immer in Luxemburg ansässig bleibt, würde man aus unserer Sicht zu diesem Ergebnis kommen.

Eine Formulierung für eine entsprechende Änderung in der Abgabenordnung könnte hierzu wie folgt formuliert werden, alternativ könnte diese auch in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung mit aufgenommen werden:

„Die Verwaltung eines ausländischen Investmentvermögens nach § 1 Absatz 8 und 9 KAGB durch eine im Inland ansässige Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 14 KAGB, eine im Inland ansässige Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft, oder ein von einer Verwaltungsgesellschaft bestelltes im Inland ansässiges Auslagerungsunternehmen nach § 36 KAGB begründet für das Investmentvermögen keine Stätte der Geschäftsleitung im Sinne von § 12 Nr. 1 der Abgabenordnung.“

- **Ob und ggf. welche anderen rechtlichen oder verwaltungsseitigen Maßnahmen aus unserer Sicht dazu führen könnten, bestehende (Rechts-)Unsicherheiten, mit denen die Fondsbranche im Themenkomplex „Geschäftsleitung/Ort der Geschäftsleitung“ konfrontiert ist, abzuschwächen:**

Im Bereich des InvStG kann dieses Thema grds. durch eine Einschränkung in der Auslegung des Begriffs der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung, wie im Zukunftsfinanzierungsgesetz II geplant, erfolgen.



Bei Fonds, die nicht dem InvStG unterliegen, könnte man auch im Einkommensteuergesetz klarstellen, dass die Handlungen eines Asset Managers, für die dieser eine marktgerechte und zu versteuernde Gebühr erhält, nicht bei der Beurteilung einer etwaigen Gewerblichkeit eines Fonds zu berücksichtigen sind. Dies würde wie oben geschrieben ebenfalls dazu führen, dass Fonds – unabhängig davon, ob im In- oder Ausland aufgelegt – aus deutscher Perspektive als vermögensverwaltend zu betrachten wären. Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte grds. in § 15 Absatz 1 EStG aufgenommen werden und sich an den Vorgaben des §§ 6 und 15 InvStG orientieren.

- **Ob eine ggf. bestehende (Rechts-)Unsicherheit im Themenkomplex „Geschäftsleitung/Ort der Geschäftsleitung“ auch dadurch abgeschwächt werden könnte, dass klarer adressiert wird, welche Handlungen, Aktivitäten und Maßnahmen von in der Fondsbranche tätigen Unternehmen Einfluss auf den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, und hierzu entsprechende Vorschläge übermitteln:**

Die Beurteilung einer solchen Liste ist, ohne den Inhalt der Liste zu kennen, schwierig. Ein Beispiel für eine solche Liste ist der PE-Erlass, der in der Praxis viele wichtige Rechtsfragen offenlässt und dadurch teilweise mehr Unklarheit als Klarheit schafft. Darüber hinaus ist er zu einschränkend für die Praxis – insbesondere im Vergleich zu anderen Fondsstandorten – und stellt daher einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Asset Manager dar.

Wird über eine solche Liste z. B. im Rahmen eines BMF-Schreibens klargestellt, dass die typischen Verwaltungsleistungen für Investmentvermögen grds. keine Betriebsstätte begründen und etwaige Rückausnahmen abschließend in die Liste aufgenommen werden, kann es jedoch auch zu einem sinnvollen Ergebnis kommen.
